



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten
mit einer Produktionskapazität von
maximal 200 t Fertigerzeugnissen je Tag**

am Standort Zerbst

für die Firma

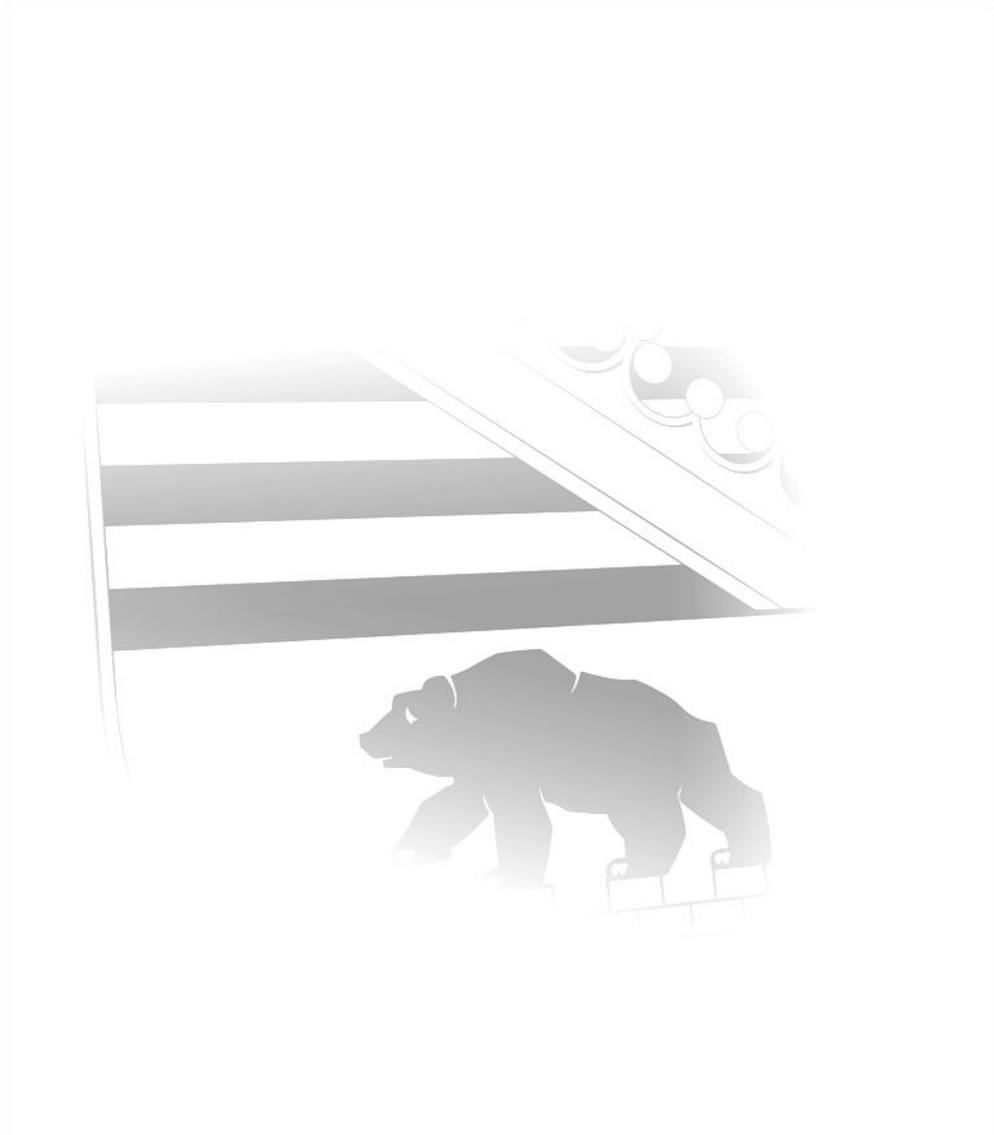
**Allfein Feinkost GmbH & Co. KG,
Niederlassung Zerbst
Vormathen 1
39261 Zerbst**

vom 29.10.2019
Az: 402.3.12-44008/17/06
Anlagen-Nr. 7690

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung.....	4
II Antragsunterlagen.....	6
III Nebenbestimmungen.....	6
1 <i>Allgemein</i>	6
2 <i>Immissionsschutz</i>	6
2.1 <i>Luftreinhaltung und Anlagensicherheit</i>	6
2.2 <i>Lärmschutz</i>	13
3 <i>Abfallrecht</i>	15
4 <i>Betriebseinstellung</i>	15
IV Begründung.....	16
1 <i>Antragsgegenstand</i>	16
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1 <i>Allgemein</i>	16
2.2 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	17
2.3 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	17
3 <i>Entscheidung</i>	18
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	18
4.1 <i>Allgemein</i>	18
4.2 <i>Planungsrecht</i>	19
4.3 <i>Immissionsschutz</i>	20
4.4 <i>Abfallrecht</i>	26
4.5 <i>Betriebseinstellung</i>	26
4.6 <i>Naturschutz</i>	27
5 <i>Kosten</i>	27
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	27
V Hinweise.....	27
1 <i>Allgemein</i>	27
2 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	28
3 <i>Abfallrecht</i>	29
3 <i>Naturschutz</i>	30
4 <i>Bodenschutz</i>	30
5 <i>Veterinär</i>	30
6 <i>Zuständigkeiten</i>	30
VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	31
Anlage 1 Antragsunterlagen.....	32

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis.....39



I
Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. den Nummern 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Allfein Feinkost GmbH & Co. KG,
Niederlassung Zerbst
Vormathen 1
39261 Zerbst**

vom 16.01.2017 (Posteingang im LVwA am 06.02.2017) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 15.08.2019 (Posteingang im LVwA am 15.08.2019), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten
mit einer Produktionskapazität von maximal 200 t Fertigerzeugnissen je Tag**

auf dem Grundstück in 39261 Zerbst,

**Gemarkung: Zerbst
Flur: 7
Flurstücke: 287/33, 287/35, 388, 287/21, 287/25, 287/27, 386 und 383,**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten (Geflügelfleischzubereitungen und -erzeugnisse) mit einer Produktionskapazität von maximal 200 t Fertigerzeugnissen je Tag einschließlich zwei Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 10,1 t Ammoniak.

Der Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten sind wie folgenden Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE) zugeordnet:

AN 10	Produktion	
	BE 01	Vorbereitung TK
	BE 02	Tumbler/ Kutter/ Schneiderraum
	BE 03	Froster Produktionslinien 1 - 3 und Schalenproduktion
	BE 04	Verpackung Produktionslinien 1 - 3
	BE 05	Produktionslinie 4 und 5
	BE 06	Verpackung Linie 4 und 5
	BE 07	Palettierung
	BE 08	Waschzentrum

	BE 09	Anlieferung Frisch (Anlieferung, Eingangskühlraum)
	BE 10	Tumbler/ Mischer
	BE 11	Frische Produkte Linien 5.01 - 5.03
	BE 12	Gegarte Produkte Linien 5.04 - 5.06
	BE 13	Verpackung/ Lager Fertigware
	BE 14	Lager Hilfs- und Zusatzstoffe, Bereitstellung, Versand/ Rampe D, Lager Kartonage
	BE 15	Druckluft
	BE 16	Vakuumanlage
	BE 17	Heizung Verteilung
	BE 18	Heizung (Altbau)
	BE 19	Dampfkesselraum
	BE 20	TNV
	BE 21	Be- und Entlüftung
	BE 22	Kleine Kälteanlage (zur Hauptanlage) (Kältemittel: 0,6 t Ammoniak)
	BE 23	Kläranlage (mit gasdicht abgedecktem Misch- und Ausgleichsbecken und Abluftreinigung (Biofilter))
AN 20	Kälteanlage Altbau	
	BE 24	Große Kälteanlage (Altbau) (Kältemittel: 9,5 t Ammoniak)

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:
- die für die Anlage durch die untere Baubehörde erteilten Baugenehmigungen (zuletzt Baugenehmigung vom 29.09.2016 für den Neubau eines Technikgebäudes für TNV und Kühlhaus, Umbau im Altbau für die Produktionslinien 4 und 5 (Az.: 63-01377-2016-14)).
Diese gelten im Rahmen dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG fort. Das hier beantragte Genehmigungsvorhaben bedarf keiner erneuten baurechtlichen Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
 - die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage vom 30.12.2004 (Az.: LAV 54-4012-4me6298) sowie die Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs.1 BetrSichV vom 05.08.2016 (Az.: LAV 54-4012-2me-6298).
- 5 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemein**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

2 **Immissionsschutz**

2.1 **Luftreinhaltung und Anlagensicherheit**

Kälteanlage

Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Die Kälteanlagen sind nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu betreiben. Insbesondere sind u.a. die DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736 und TRAS110 zu beachten und bei Errichtung und Betrieb einzuhalten. (§ 5 Abs. 1 und 2 BImSchG und in Anlehnung an § 3 StörfallVO)
- 2.1.2 Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen bzw. sind die vorliegenden Unterlagen so zu ergänzen, dass mindestens folgende Angaben enthalten sind:
- Angaben zu Betreiber und Errichter

- Anlagenbeschreibung (technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - Einzäunungen und Umfriedungen
 - Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - Fluchtwege
 - Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes und der Schaltwarte
 - Verlauf der Rohrleitungsstrassen für Kältemittel und Kälteträger
 - Sicherheitsventilausblaseleitungen
 - Abluft aus Maschinenräumen
 - Not-Aus-Taster
 - Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zur Kälteanlage mit ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern
 - Drücke und Nenndruckstufen
 - Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (> 1000 kg)
 - Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - Korrosionsschutz
 - Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - Energie- und Medienversorgung
 - Not-Aus-System und Gaswarnanlage
- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
- Organisatorische Festlegungen
 - verantwortliche Personen
 - Bedienpersonal
 - Betriebsanweisung
 - Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
 - Notabschaltung
 - Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
 - Entsorgungsmöglichkeit

Die vorhandene Dokumentation ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage an die genannten Anforderungen anzupassen bzw. entsprechend zu ergänzen und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.3 Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3, Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 und Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)
- 2.1.4 Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z.B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.

- 2.1.5 Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 2.1.6 Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Die Verwertung oder die Beseitigung ist zu dokumentieren. (§ 5 Abs. 1 Pkt. 3 BImSchG)

Anlagenausrüstungen

- 2.1.7 Es ist zu gewährleisten, dass
- sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmanrichtungen gewährleistet, angeschlossen sind.
 - die Mündung der Sicherheitsventilausblaseleitungen in der Regel senkrecht nach oben angeordnet sind und gegen eindringende Feuchtigkeit, z.B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, geschützt werden.
 - Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text „Abblaseleitung“ gekennzeichnet sind.
 - Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, z.B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung oder Gassensor in der Ausblaseleitung oder Sicherheitsventile mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils ausgerüstet sind.
 - der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt ist und bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.
 - die Kälteanlagen in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sind, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden.
- 2.1.8 In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z.B. BG RCI, T 021). Es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.

Füllen und Entleeren

- 2.1.9 Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z.B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).

Störungen oder sonstige Ereignisse

- 2.1.10 Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Heizungsanlagen Produktion

2.1.11 Für die Ausrüstungen:

- „Heizung Behälter“ (1 MW) (BE 17)
- „Heizung“ (1,6 MW) (BE 18)
- „Dampfkessel“ (0,89 MW) (BE 19)

sind jeweils die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (TA Luft Nr. 5.1.3)

2.1.12 Eine Wartung sowie Überprüfung der sachgerechten Einstellung der Brenner hat durch eine Fachfirma jährlich zu erfolgen. Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abgasführung und Abgasreinigungseinrichtungen

2.1.13 Die organisch beladene Abluft aus der Produktion ist zu erfassen und über Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. TNV) abzuleiten.

2.1.14 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlagen (TNV) ist unzulässig.

Die Wirksamkeit dieser Anlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme etc.) und Wartung zu sichern. Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (VDI 3477, Ausgabe November 2004 und in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3 und Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

Emissionsbegrenzungen für die Quelle 10.111.2 (TNV)

2.1.15 Die Emissionen an organischen Verbindungen an Gesamtkohlenstoff, angegeben als Gesamt-C, dürfen einen Massenstrom von 0,5 kg/h nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.2.5)

2.1.16 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.2.4 Abs. 2)

2.1.17 Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.2.4 Abs. 2)

Emissionsbegrenzungen für die Quelle 10.230.1 (Biofilter)

Geruchsemissionen

2.1.18 Die im Abgas enthaltenen Geruchsemissionen dürfen die Geruchsstoffkonzentrationen in GE/m³ von 500 GE nicht überschreiten.

2.1.19 Zusätzlich darf beim Biofilter der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar sein.

Betriebliche Kläranlage

2.1.20 Das Misch- und Ausgleichsbecken der betrieblichen Kläranlage ist gasdicht abzudecken.

2.1.21 Die organisch beladene Abluft des Beckens ist zu erfassen und über eine Reinigungseinrichtung (Biofilter) abzuleiten.

2.1.22 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlagen (Biofilter) ist unzulässig. Die optimale Funktion des Biofilters ist bei allen Betriebszuständen zu gewährleisten. Zu Sicherstellung sind täglich mindestens jedoch einmal wöchentlich Sichtkontrollen durch geschultes Personal durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Wirksamkeit dieser Anlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, pH-Wert-Messung etc.) und Wartung zu sichern. Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Wechsel des Filtermaterials sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (VDI 3477, Ausgabe März 2016 und in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3 und Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

2.1.23 Für die Errichtung und Konstruktion, die Auswahl des Trägermaterials, die Konditionierung des Rohgases und den Betrieb des Biofilters sind die Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ anzuwenden und einzuhalten.

Insbesondere wird auf den Pkt. 6 der VDI 3477, Ausgabe März 2016 verwiesen.

Dazu gehören u.a.:

- Bedienung nur durch geschultes Fachpersonal
- Erstellen einer allgemein verständlichen Betriebsanleitung mit speziellen Anweisungen für die Betriebszustände
 - (An- und Abfahren
 - Normalbetrieb (Automatik/ Handbetrieb)
 - Störfälle
 - Stillstandszeiten/ Instandhaltung
 - Sommer- und Winterbetrieb
 - Minderlastfahrweisen
- Die Anweisung ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:
 - Möglichkeiten zur Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehaltes des Filtermaterials
 - Schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung
 - Störungsscheckliste
 - Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
 - Zeichnungen (Grundriss/ Schnitte) der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
 - Elektrodokumentation
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
 - Ersatzteilliste
 - besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z.B. Brand/ Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filterwechsel)

2.1.24 Für die Errichtung und Konstruktion, die Auswahl des Trägermaterials, die Konditionierung des Rohgases und den Betrieb des Biofilters sind die Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ anzuwenden und einzuhalten.

Insbesondere wird auf den Pkt. 7 der VDI 3477, Ausgabe März 2016 verwiesen.

Dazu gehören u.a.:

- Bedienung nur durch geschultes Fachpersonal
- Erstellen einer allgemein verständlichen Betriebsanleitung mit speziellen Anweisungen für die Betriebszustände
 - (An- und Abfahren
 - Normalbetrieb (Automatik/ Handbetrieb)
 - Störfälle
 - Stillstandszeiten/ Instandhaltung
 - Sommer- und Winterbetrieb
 - Minderlastfahrweisen
- Die Anweisung ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:
 - Möglichkeiten zur Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehaltes des Filtermaterials
 - Schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung
 - Störungsscheckliste
 - Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
 - Zeichnungen (Grundriss/ Schnitte) der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
 - Elektrodokumentation
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
 - Ersatzteilliste
 - besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z.B. Brand/ Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filterwechsel)

Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Nachweise und Unterlagen sind der der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.25 **Vor Inbetriebnahme** des Biofilters ist ein Anfahrkonzept zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde **gemeinsam mit der Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen**. (VDI 3477, Ausgabe März 2016)

Emissionsmessungen

2.1.26 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.1)

2.1.27 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind für die Quellen E 10.111.2 (TNV) und E 10.230.1 (Biofilter), erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.1 und GIRL Nr. 4.3 ff)

2.1.28 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Einhaltung von festgelegten Geruchsbe-

grenzungen ist nach Maßgabe der Regelungen in der GIRL 2008 nachzuweisen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2 und GIRL Nr. 4.3 ff)

- 2.1.29 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der die diesbezüglichen Vorgaben der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.
- 2.1.30 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ (2003) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Nr. 5.3 TA Luft sowie die GIRL 2008 zu beachten. *Ggf. kann eine vorherige Abstimmung des Messplans mit der zuständigen Behörde erfolgen.*
- 2.1.31 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- 2.1.32 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- 2.1.33 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe 01-2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Der Emissionsmessbericht ist spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 2.1.34 Die Emissionen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (TA Luft Nr. 2.5 a) aa)
- 2.1.35 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und

- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 2.7 a))

2.1.36 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

2.1.37 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Ableitbedingungen

2.1.38 Die Abgase der Emissionsquellen sind wie nachstehend genannt in die Atmosphäre abzuleiten:

Quelle	Austrittsfläche in m ²	Mindesthöhe in m
E 10.100.5	0,13	12
E 10.110.2	0,13	12
E 10.111.2	0,28	12
E 10.230.1	4,41	1,4

2.1.39 Die Abgase aus den Quellen der Raumluftabsaugung sind mindestens jeweils entsprechend den in den Antragsunterlagen dargestellten Höhen abzuleiten.

Immissionsbegrenzung

2.1.40 Das Misch- und Ausgleichsbecken der betrieblichen Kläranlage ist gasdicht abzudecken. Die Abluft des Misch- und Ausgleichsbeckens ist abzusaugen und einem Biofilter zuzuführen. Der Biofilter muss folgenden Anforderungen genügen:

- Maximale Filterflächenbelastung: 150 m³/m²*h
- Maximale Geruchsstoffkonzentration in der Reinluft: 500 GE/m³
Kein Rohgasgeruch im Reingas

2.1.41 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchszusatzbelastung (IZ) auf den repräsentativen Beurteilungsf lächen für die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nicht überschreitet:

- Wohnbebauung Zerbst, Magdeburger Straße 0,08 (8 %)
- Gewerbegebiet westlich Neuer Weg 0,14 (14 %)

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b). Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 29.07.2016 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 656 812 / 216 SST 044) sowie vom 11.07.2019 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 670 262 / 219 SST 052) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere sind die zwei Ventilatoren „Ventilator DAV 630“ auf einen Schalleistungspegel von jeweils maximal 82 dB(A) zu begrenzen. Weiterhin sind die beiden Verflüssiger auf dem Dach der Kältezentrale auf einen Schalleistungspegel von jeweils 90 dB(A) und die Auslässe der TNV (Thermische Nachverbrennung) auf einen Schalleistungspegel von jeweils 75 dB(A) zu begrenzen. Darüber hinaus muss der geplante Biofilter (Ventilator mit Einhausung) auf einen Schalleistungspegel von höchstens 71 dB(A) beschränkt werden.

- 2.2.2 Die Einhaltung der maximal zulässigen Drehzahlen bzw. der maximalen Intervallbetriebszeiten (6 min pro Stunde in der Nachtzeit) der einzelnen Ventilatoren nach Vorgabe der Tabelle 4 „Emissionsdaten - Stationäre Quellen - Bestand (Einstelldaten)“ der schalltechnischen Untersuchung vom 29.07.2016 ist durch eine technische Regelung zur Drehzahl- bzw. Laufzeitbegrenzung sicherzustellen.
- 2.2.3 Der Technikraum ist in der Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) geschlossen zu halten.
- 2.2.4 Der Werksverkehr ist in der kritischeren Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) auf maximal 4 LKW-Fahrten pro Stunde sowie maximal 15 min Staplerverkehr pro Stunde zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
Die Kühlaggregate abgestellter Kühlfahrzeuge müssen über stationäre Elektroanschlüsse betrieben werden. Weiterhin dürfen die Kühlfahrzeuge nicht im südlichen Bereich des Anlagengeländes abgestellt werden.
- 2.2.5 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nr. 7.3).
- 2.2.6 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen.
Weiterhin sind im genannten Zeitraum die Geräuschimmissionen für die Tag- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten, dem Wohnhaus am „Feuerberg 51“ und dem Wohnhaus an der „Magdeburger Str. 112“ messtechnisch zu bestimmen.
Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

3 Abfallrecht

- 3.1 Die bei der Umsetzung noch erforderlicher baulicher Maßnahmen unvermeidbar anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten zu trennen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Verwertung hat diesbezüglich Vorrang vor der Beseitigung.
- 3.2 Der in den Antragsunterlagen dokumentierte Entsorgungsweg für die, in der Betriebsphase anfallenden Abfälle, ist umzusetzen. Geplante Änderungen am Entsorgungsweg sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unverzüglich anzuzeigen.

4 Betriebseinstellung

- 4.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 4.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 4.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 4.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 4.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Allfein Feinkost GmbH & Co. KG ist ein Hersteller für Geflügelfleischzubereitungen und -erzeugnisse und betreibt am Vorhabensstandort Zerbst bereits eine entsprechende Anlage. Diese Anlage war bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, da die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannte Leistungsgrenze nicht überschritten wurde (Produktionskapazität unter 75 t Fertigerzeugnisse je Tag). Lediglich die vorhandene Kälteanlage fiel bereits unter das BImSchG.

Die Allfein Feinkost GmbH & Co. KG beabsichtigt nun die Produktionskapazität auf maximal 200 t Fertigerzeugnisse je Tag zu erhöhen und hat mit dem Genehmigungsantrag vom 16.01.2017 (Posteingang im LVwA am 06.02.2017) einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gestellt. Im Rahmen der beantragten Genehmigung sollen zur Erhöhung der Produktionskapazität die Produktionslinien 4 und 5 geändert bzw. modernisiert und vier neue Produktionslinien (Linie 5.02, 5.03, 5.05 und 5.06) errichtet werden.

2 **Genehmigungsverfahren**

2.1 **Allgemein**

Wird die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten, bedarf gemäß § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV die gesamte Anlage einer Genehmigung. Aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung wird die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze überschritten. Die Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten einschließlich Kälteanlagen ist den Nummern 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Den Anforderungen des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt die zuvor genannte Anlage nicht. Folglich besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Anlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,

- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost,
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/ Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 17.10.2017 in der örtlichen Tageszeitung (Volksstimme, Ausgabe Zerbst/ Anhalt) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 10/2017).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (25.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017) öffentlich in der Stadt Zerbst/ Anhalt und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 27.12.2017.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 31.01.2018 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen. Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 16.01.2018 in der Volksstimme (Ausgabe Zerbst/ Anhalt) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 01/2018) bekannt gegeben.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens war ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Nachreichung vom 14.03.2018 (PE im LVwA 19.03.2018): Ausgangszustandsbericht vom 13.03.2018, Projekt-Nr. COP-17-0106, Wessling GmbH), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Durch die zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörden wurde geprüft, ob mit der eingereichten Unterlage ausreichende Angaben zur Bewertung des Ausgangszustandes gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV gemacht werden. Im Ergebnis der Prüfung wurde durch

die zuständigen Behörden festgestellt, dass mit dem vorgelegten Ausgangszustandsbericht der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers für den potentiellen Eintragsbereich sowie für die relevanten Stoffe/Parameter ausreichend dargestellt und dokumentiert ist. Eine aktuelle Gefährdung für Schutzgüter lässt sich aus den Befunden nicht ableiten. Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde kann der vorgelegte Ausgangszustandsbericht als ausreichend bewertet werden kann.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmung Nr. 1.4 im Abschnitt III, Kapitel 1 und die Hinweise im Abschnitt V, Kapitel 2 zu beachten.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Allfein Feinkost GmbH & Co. KG hat mit ihrem Antrag vom 16.01.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betra-

gen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Nebenbestimmung Nr. 1.4).

4.2 **Planungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Für das antragsgegenständliche Grundstück hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Bauaufsichtsbehörde mit Datum vom 29.09.2016 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Technikgebäudes für TNV und Kühlhaus sowie den Umbau im Altbau für die Produktionslinien 4 und 5 erteilt. Nunmehr sollen die Produktionslinien erweitert werden. Dies stellt eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA nur dann, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den §§ 63 und 65 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich andere öffentlich-rechtliche Anforderungen zu stellen sind, sondern darauf, ob dies möglich und deshalb eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist. Vorliegend kommen andere öffentlich-rechtliche Anforderungen im Sinne des § 63 BauO LSA aufgrund möglicher veränderter Auswirkungen in Betracht.

Die Nutzungsänderung (hier: Produktionskapazitätserweiterung) ist aus diesem Grund gleichzeitig ein bauplanungsrechtlich relevantes Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Allfein Feinkost GmbH und Co. KG Standort Zerbst/ Anhalt“ der Stadt Zerbst/ Anhalt.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 2 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o.g. Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Entsprechend der textlichen Festsetzung 1.1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes Gebäude und Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung Frischgeflügelproduktion, Tiefkühlagerung und Lagerhaltung dienen.

Nach dem Hinweis auf der Planzeichnung dürfen die vorgenannten Anlagen die belästigende Wirkung der vorhandenen Geruchsmissionen nicht relevant erhöhen (Irrelevanzgrenze < 2 % Ziffer 3.3 der GIRL).

Des Weiteren sind die Festsetzungen zur Lärminderung gemäß 3. der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuhalten.

Aus der Geruchsmissionsprognose vom 23.08.2017 (TÜV Nord) ist ersichtlich, dass es zu Überschreitungen der Irrelevanzgrenze kommen kann.

Durch die Antragstellerin wurde daraufhin ein Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung bezüglich der Geruchsmissionen nachgereicht (Antrag vom 13.06.2018).

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diesem Antrag auf Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Berücksichtigung der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 17.05.2019 sowie des erteilten Einvernehmens der Stadt Zerbst vom 31.07.2018 zugestimmt. Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar (bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen) und ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nachbarliche Interessen werden bei Ausführung der Anlage entsprechend der Maßgaben aus dem Gutachten des TÜV Nord berücksichtigt. Entsprechend der fachlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen sind mit den darin formulierten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Mit vorgenannter Befreiung und unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 19.08.2019 bezüglich der Einhaltung der Geräuschimmissionen entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Da mit der geplanten Produktionskapazitätserhöhung keine baulichen Veränderungen einhergehen, bedarf es keiner Prüfung der Einhaltung dieser Festsetzungen.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Änderung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Geruchs- und Geräuschimmissionen (Abschnitt III, Kapitel 2) zulässig.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Luftreinhaltung und Anlagensicherheit

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen Emissionen aus den für die Produktion benötigten Heizungsanlagen zur Dampferzeugung und den Thermalölanlagen sowie organische Emissionen aus dem Produktionsprozess, sodass diesbezüglich Festlegungen erforderlich sind.

Kälteanlage

Zusätzlich bestehen die Ammoniak-Kälteanlagen aus Bauteilen, in denen Ammoniak flüchtig oder gasförmig vorhanden ist oder während des bestimmungsgemäßen Betriebes sein kann.

Zu den Kälteanlagen gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Zur Kälteanlage gehören weiter Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblaseleitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak sind die folgenden Eigenschaften relevant:

- Ammoniak besitzt eine aquatische Toxizität und kann Wasserorganismen schädigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die LC50/EC50-Werte zu berücksichtigen.
- Ammoniak kann den pH-Wert von Gewässern und Böden verändern. Der erhöhte pH-Wert dieser Umweltbestandteile kann z.B. zum Absterben von Wasserorganismen und zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen führen, die auf niedrigen oder neutralen pH-Werten basieren.
- Auch die direkte ätzende Wirkung von Ammoniak kann in hohen Konzentrationen zu Schäden an Flora und Fauna führen.
- Der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Ammoniak kann zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen, von besonders empfindlichen Bestandteilen der Natur oder von besonders schutzbedürftigen Objekten führen (Eutrophierung).

Zu berücksichtigen sind dabei direkte Schadwirkungen und Schäden, die auf einer Lösung des Ammoniaks z.B. in Gewässern, beispielsweise aufgrund einer Auswaschung von freigesetztem Ammoniak aus der Umgebungsluft, resultieren.

Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung zu stellen. Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern.

Da die Kälteanlage bereits Bestandteil der bisherigen Anlage ist, waren die Anforderungen zur Anlagensicherheit auf den bestehenden Betrieb sowie auf die Ergänzung der vorhandenen Unterlagen abzustellen, die in Wesentlichen auf dem § 52 BImSchG sowie weiter auf die für Kälteanlagen anerkannten technischen Regeln in Verbindung mit DIN-Vorschriften (hier insbesondere DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736). Außerdem wurde die am 6. Januar 2015 im Bundesanzeiger bekanntgemachte technische Regel für Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS110 -BAnz AT 06.01.2015 B2) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen dienen ausschließlich der Anlagensicherheit und dem Früherkennen bzw. Verhindern von möglichen Störungen und sind für einen störungsfreien und sicheren Anlagenbetrieb also zwingend erforderlich. Somit sind die Forderungen zur Instal-

lation derartiger Anlagenteile sowie die umfassenden Dokumentationen für Wartung und Kontrollen sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen, die auf Basis und Fortschreibung der vorhandenen Unterlagen Bezug nehmen i.V.m. den in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmen, wird die Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 5 BImSchG und in Anlehnung an die Störfallverordnung sichergestellt.

Heizungsanlagen Produktion

In der Produktionsanlage sollen ein Dampfkessel, Thermalölanlagen und eine Heizung betrieben werden. Diese Anlagenteile gehören in ihrer Funktion zur Energieerzeugung und in ihrer Gesamtheit als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung der Convenience-Produkten.

Die Brennerleistung dieser Energieerzeugungsanlagen insgesamt übersteigt die für diese Anlagenart geltende Genehmigungsschwelle von 20 MW nicht und macht mit 3,45 MW hier max. 17,5 % der genehmigungsrechtlich relevanten Kapazität aus.

Somit wurden für diese Betriebseinheiten daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen der 1. BImSchV festgelegt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft, die der Gesetzgeber erst ab einer Leistung von 20 MW fordert, bei dem hier vorliegenden Leistungsumfang ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt und deren ordnungsgemäße Einhaltung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt, wie o.a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Energieerzeugung für die Produktion erforderlich ist, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Emissionen

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass durch die Anlagen-erweiterung Emissionen in Form von Gerüchen entstehen können und zur Beurteilung dieser eine Geruchsprognose vorgelegt.

Zur Minderung dieser organischen Emissionen ist im Thermalölheizkreislauf eine Thermische Abgasreinigung (TNV) einschließlich Energierückgewinnung für die Aufheizung des Thermalöles integriert. Dies stellt wiederum die Funktionsfähigkeit der TNV sicher, da das Thermalöl zur Sicherstellung der Produktion eine Mindesttemperatur aufweisen muss.

Die mit der TNV verbundenen Abgase wurden entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.5 und 5.2.4 Abs. 2, die insoweit auch beantragt wurden, festgelegt. Für den Gesamtkohlenstoff wurde der Massenstrom entsprechend der TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 2 festgelegt.

Bestandteil der Antragsunterlagen (Geruchsprognose) sind die Durchführung technischer Maßnahmen, wie hier die gasdichte Abdeckung und die Ableitung der geruchsbeladenen Abluft über einen Biofilter, die somit entsprechend festzulegen waren.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Festlegung für die Geruchskonzentrationen an der Quelle „Biofilter“ und das Erfordernis der messtechnischen Nachweisführung, die gemäß TA Luft zu fordern und im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen sind.

Die Festlegungen zum Biofilter basieren auf der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“, Ausgabe März 2016 als derzeitigem Stand der Technik für derartige Anlagen

Die Festlegungen zu den Ableitbedingungen entsprechen den Anforderungen der TA Luft. Damit sind ein ausreichender Abtransport und eine ausreichende Verdünnung der Abgase sichergestellt.

Die Anforderungen insgesamt basieren auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der TA Luft in der derzeit geltenden Fassung sowie anerkannten technischen Regeln für spezielle Anlagenarten und gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

Die Anlage zur Herstellung von Convenience-Produkten unterliegt mit der beantragten Anlagenkapazität der IED-Richtlinie der EU (Richtlinie 2010/75/EU). Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED-Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken. Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. spezielle VDI-Richtlinien oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, sodass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

Immissionen

Der antragsgemäße Anlagenbetrieb ist typischerweise mit Geruchsemissionen verbunden. Dabei handelt es um die geruchsbeladenen Abluftströme der Fritteusen, die der vorhandenen Thermischen Nachverbrennung (TNV) zugeführt, verbrannt und über Dach abgeleitet werden sowie die geruchsbeladene Raumabluft der Produktionslinien, die über Dachlüfter abgeführt wird. Eine weitere wesentliche Geruchsquelle ist die (bestehende) werkseigene vollbiologische Kläranlage, insbesondere das offene Misch- und Ausgleichsbecken, in dem das mechanisch vorgereinigte Rohabwasser durch Propellerrührwerke durchmischt wird.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde. Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10 %) und für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15 %). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen.

In der nachgereichten „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen durch die Fa. Allfein in Zerbst“ (TÜV Nord, Hannover, 23.08.2017) werden zunächst die Geruchsemissionen der erweiterten Anlage auf Grundlage einer am 3. Mai 2017 in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vom TÜV Nord Umweltschutz durchgeführten olfaktometrischen Messung prognostiziert. Die Messung erfolgte abstimmungsgemäß zum Zeitpunkt einer maximalen Geruchsfreisetzung bei der Verarbeitung mariniertes Hähnchenfleischteile. Die aus der Messung abgeleiteten

Emissionsansätze für die erweiterte Anlage sind nachvollziehbar und erscheinen auch mit Blick auf die in der Referenzanlage im niedersächsischen Dannenberg ermittelten Emissionen hinreichend konservativ. Die Emissionsdaten für die bestehenden Quellen einschließlich der Kläranlage wurden aus der „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsmissionen durch die Fa. Allfein in Zerbst“ (TÜV Nord, 16.12.2009) sachgerecht übernommen.

Auf Grundlage dieses Emissionsansatzes erfolgt die Geruchsausbreitungsrechnung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (AUSTAL 2000G). Da die Anwendungsvoraussetzungen nach Anhang 3 Nr. 10 (Einflüsse der Bebauung) nicht gegeben sind, wurden zur Berücksichtigung der Bebauung zunächst die Windfelder mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells MISKAM berechnet und in die Ausbreitungsrechnung nach AUSTAL 2000G implementiert.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 0,1 m ist mit Blick auf die separat modellierten Gebäudestrukturen sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 2009 der Station Magdeburg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 36 km öst- südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab.

Entsprechend dem Bewertungskonzept der GIRL sind Vorbelastungen zwingend zu berücksichtigen. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht sind Geruchsvorbelastungen im Sinne der GIRL d.h. Gerüche aus anderen Anlagen am hier zu beurteilenden Standort nicht vorhanden.

Im Ergebnis einer ersten Ausbreitungsrechnung werden leichte Überschreitungen des Immissionswertes sowohl für Wohngebiete im Bereich der am höchsten belasteten Wohnbebauung an der Magdeburger Straße, als auch für Gewerbegebiete auf den benachbarten Gewerbegrundstücken festgestellt (siehe Abb. 7-5 der Geruchsprognose). Das bedeutet, dass die wesentliche Änderung nur genehmigungsfähig ist, wenn Geruchsemissionen der bestehenden Anlage verringert werden. Als einfache Möglichkeit bietet sich hier die Abdeckung des Misch- und Ausgleichsbeckens der Kläranlage an, der Geruchsemissionen maßgebend zur bestehenden Geruchsbelastung beitragen. Der Sachverständige hat dazu zwei Varianten immissionsprognostisch untersucht.

Variante 1 sieht eine einfache Abdeckung, Variante 2 eine gasdichte Abdeckung mit Abluftreinigung vor. Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung sind in Abb. 7-6 und 7-7 dargestellt. Danach werden die maßgeblichen Immissionswerte nach Abschnitt 3.1 GIRL von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete bzw. 0,15 (15 %) für Gewerbe-/ Industriegebiete bei Variante 1 mit $I_Z=9,7\%$ an der am höchsten belasteten Wohnbebauung bzw. 14,5 % im Bereich schutzbedürftiger gewerblicher Nutzungen knapp eingehalten. Bei Variante 2 liegt die Zusatzbelastung bei maximal 8,2 % an der Wohnbebauung und maximal 13,6 % auf Gewerbeflächen. Das bedeutet, dass eine einfache Abdeckung des Misch- und Ausgleichsbeckens die Mindestanforderung zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen darstellen würde.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Allfein Feinkost GmbH & Co KG Standort Zerbst/ Anhalt“ in der Fassung vom 12.10.2012 enthält eine Festsetzung, wonach im Plangebiet nur solche Anlagen zulässig sind, die die belästigende Wirkung der vorhandenen Geruchsmissionen nicht relevant erhöhen (Irrelevanzgrenze $\leq 2\%$ Ziffer 3.3 der GIRL). Mithin ist eine Zulassung nur möglich, wenn eine Befreiung von dieser planungsrechtlichen Festsetzung erteilt wird. Mit Beschluss vom 25.07.2018 beschließt der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Zerbst die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und die Befreiung von der Festsetzung hinsichtlich der geruchlichen Irrelevanz unter der Bedingung, dass eine gasdichte Abdeckung des Misch- und Ausgleichsbeckens einschließlich einer biologischen Abluftbehandlung der Behälterabluft entsprechend Variante 2 der v.g. Geruchsprognose des TÜV erfolgt.

In der Nachreichung der Antragstellerin vom 10. April 2019 erklärt der Architekt im Auftrage der Antragstellerin, die gasdichte Abdeckung des Ausgleichbeckens und die Abluftbehandlung über einen Kompaktbiofilter auszuführen und legt entsprechende Unterlagen vor. Nach Prüfung derer sind die Abdeckung und vorgesehene Biofilter grundsätzlich geeignet, die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.40 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.40 konkretisierten Anforderungen sind Gegenstand der Variante 2 und bilden die Voraussetzung für die Nicht-Berücksichtigung der Geruchsemissionen des Misch- und Ausgleichbeckens in der Geruchsimmissionsprognose.

Die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.41 festgelegten Immissionswerte leiten sich (unter Berücksichtigung der Rundungsregel der GIRL) aus Variante 2 der Geruchsimmissionsprognose ab und waren somit Grundlage für die Erteilung der Befreiung respektive des gemeindlichen Einvernehmens.

Die festgelegten Immissionswerte gehen etwas über die Anforderungen des Abschnitts 3.1 GIRL hinaus, wobei Vorbelastungen durch andere Anlagen in der hier gegebenen Standortsituation nicht relevant sind. Die unmittelbar östlich angrenzende gewerbliche Nutzung besteht aus einer Lagerhalle für Getreide und landwirtschaftliche Ernteprodukte und stellt sich als nicht schutzbedürftig gegenüber Gerüchen dar. Im Bereich der schutzbedürftigen Räume im östlichen Teil dieses Betriebsgrundstücks ist die Einhaltung des Immissionswertes für Gewerbegebiete sichergestellt.

4.3.2 Lärmschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose des TÜV Nord (Auftrags-Nr.: 8000 656 812 / 216 SST 044) sowie die nachgereichte Prognose vom 11.07.2019 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 670 262 / 219 SST 052) kommen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Dabei wurden die Immissionsorte an der „Magdeburger Str. 112“ (Mischgebiet mit 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) und am „Feuerberg 51“ (allgemeines Wohngebiet mit 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts) untersucht.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV Nord vom 14.12.2009 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 626 539 / 209SST122) werden dem Betrieb Allfein Feinkost anteilige Immissionsrichtwerte zugeordnet die tags und nachts um 3 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm für die Gesamtbelastung liegen. Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel von 43 dB(A) in der unkritischeren Tagzeit für beide Immissionsorte. In der Nachtzeit wurde ein Beurteilungspegel am „Feuerberg 51“ von 37 dB(A) und in der „Magdeburger Str. 113“ von 41 dB(A) ermittelt. Somit ergibt sich in der Tagzeit eine deutliche Unterschreitung und während der Nachtzeit eine knappe Einhaltung der Immissionsrichtwerte.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Darüber hinaus muss die Schalleistungspegelminde- rung des Ventilators „DAV 630“ mindestens 10 dB(A) betragen, um einen maximalen Schalleistungspegel von jeweils 82 dB(A) zu erreichen und somit die Immissionsrichtwerte zu unterschreiten. Weiterhin muss der Technikraum in der kritischen Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) geschlossen gehalten werden. Diese Vorgabe ist zur Einhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 3 des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst notwendig.

Aufgrund der knappen Einhaltung der Nachtwerte sind Emissionsmessungen an den maßgeblichen Emissionsquellen sowie Immissionsmessungen an den Immissionsorten „Feuerberg 51“ und „Magdeburger Str. 113“ inkl. der Erstellung eines Messberichtes erforderlich.

Die maßgeblichen Lärminderungsmaßnahmen beruhen auf der Drehzahlverminderung bzw. der Intervallfahrweise der eingesetzten Ventilatoren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Drehzahlregulierung zur Begrenzung der maximalen Drehzahl und einhergehend mit der Verminderung des Schalleistungspegels.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr zu beschränken. Die Beschränkung beläuft sich auf die Nachtzeit und gestattet höchstens 4 LKW-Fahrten und 15 min Staplerverkehr pro Stunde. Weiterhin dürfen die Kühlaggregate der Kühlfahrzeuge nur mit vorhandenen elektrischen Stromanschlüssen auf dem Betriebsgelände betrieben werden. Das Abstellen der Kühlfahrzeuge im südlichen Bereich des Betriebsgeländes während der Nachtzeit ist ebenfalls untersagt.

Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des Fahrverkehrs zu erwarten ist. Weiterhin kann von einer Vermischung des Verkehrs auf der Magdeburger Str. ausgegangen werden.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 (Abschnitt III, Kapitel 2.2) wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sowie die zur Lärminderung aufgestellten textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst/Anhalt sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.4 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen begründen sich in der Forderung an den Betreiber, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 2 KrWG und § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. § 8 GewAbfV regelt die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einzelnen. (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 3.1)

Entsprechend § 47 KrWG i.V.m § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen nachzuweisen. (Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 3.2)

4.5 Betriebseinstellung

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Abschnitt III, Kapitel 4) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

4.6 **Naturschutz**

Für die Betriebsstätte besteht ein vorhabenbezogener B-Plan (Nr. 01/2009). Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind für das beantragte Vorhaben aufgrund der Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Regelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.

NATURA 2000-Gebiete sind in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes nicht vorhanden. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (EU SPA Zerbster Ackerland) ist 2.300 m nördlich des Anlagenstandortes gelegen. Aufgrund der Entfernung und der Lage abseits der Hauptwindrichtung sowie des Gegenstandes der Produktion können negative Auswirkungen des Vorhabens auf das genannte NATURA 2000-Gebiet ausgeschlossen werden.

Dem Vorhaben wird aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.09.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 14.10.2019 (Posteingang 16.10.2019) hat sich die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert. Die Straßenbezeichnung wurde gemäß der mitgeteilten Änderung von „Neuer Weg 1“ in „Vormathen 1“ korrigiert.

Die vorgetragenen Anmerkungen zu den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.7, Nr. 2.1.13 und Nr. 2.1.18 wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Prüfung der Anmerkung zur Ermittlung der Luftbeschaffenheit (Nebenbestimmung Nr. 2.1.30 bis Nr. 2.1.33) ergab, dass die zitierte Norm „DIN EN 13725“ hinsichtlich der Ermittlung der Geruchseinheiten korrekt ist. Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.30 wurde um den folgenden Satz ergänzt: „Ggf. kann eine vorherige Abstimmung des Messplans mit der zuständigen Behörde erfolgen.“

V

Hinweise

1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.

- 1.4 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.5 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.8 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

2 **Ausgangszustandsbericht**

Zur zukünftigen Überwachung des Bodens und des Grundwassers sind diese hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Untersuchungsprogramm sowie Messpunkte) regelmäßig zu überwachen. Für das Grundwasser ist eine alle fünf Jahre und für den Boden eine alle zehn Jahre wiederkehrende Probenahme und Analyse auf die relevanten Stoffe durchführen zu lassen.

Ungeachtet dessen, sind Untersuchungen im Boden auch im Falle von Havarien / Störfällen durchzuführen.

Unmittelbar nördlich des Untersuchungsstandortes und damit im Grundwasseranstrom befinden sich folgende zwei im Kataster des Landkreises registrierte Altlastverdachtsflächen (ALVF):

- a. ALVF-Nr. 13811: Mülldeponie (Deponat: Hausmüll, Bauschutt, Asche),
- b. ALVF-Nr. 13851: Richtfunkstation Moritz/Zerbst (geringe MKW-Konzentrationen festgestellt).

Weitere relevante Informationen zu den ALVF liegen nicht vor. Im Rahmen zukünftiger Grundwasseruntersuchungen am Standort der Allfein GmbH sollten die von den o.g. ALVF in Richtung Allfein-Gelände abströmenden Grundwässer in der Auswertung mit betrachtet werden. Dies könnte bspw. für die Parameter KW-Index, Ammonium oder Chlorid von Bedeutung sein.

3 **Abfallrecht**

- 3.1 Die, bei den ggf. noch erforderlichen Bauarbeiten sowie in der Betriebsphase anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)).
Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 3.2 Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird grundsätzlich auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen.
In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil 11 (Verwertung von Bodenmaterial), Teil 111 (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil 1 (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.
- 3.3 Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
- 3.4 Sollte zur Geländeregulierung bzw. zur Verfüllung von Baugruben ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammt.
Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
- 3.5 Bei den in der Betriebsphase anfallenden verbrauchten Betriebsstoffen/-mitteln sowie Behältnissen mit schädlichen Anhaftungen handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.
Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV)).
Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.
Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).
- 3.6 Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.
- 3.7 Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich.
Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten.

- 3.8 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt sowie Abfälle, die in der Betriebsphase anfallen etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
- 3.9 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

3 Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

4 Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Die in Rede stehenden Grundstücke sind mit ihrer jetzigen Flurstücksbezeichnungen nicht im Altlastenkataster des Landkreises erfasst.

Es ergeht jedoch der Hinweis, dass Teilflächen, z.B. das Flurstück 287/9 (alt) - jetzt u.a. Flurstück 386 sowie die Flurstücke 383 und 384 - als Altlastverdachtsfläche „Schweinställe Servesta“ mit der Kataster-Nr. 13843 erfasst sind. Die alten Stallanlagen sind alle abgerissen, deshalb ist die Ausdehnung nach Norden nicht mehr abzugrenzen.

5 Veterinär

Nach Erteilung der Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach einer Vorort-Besichtigung wird der Zulassungsbescheid vom 14.09.2011 (Az.: 203.3.1-42830/11 Zb 47) durch die obere Veterinärbehörde ändert und dem Lebensmittelunternehmer übermitteln. Die Zulassungserteilung sowie -änderung ist gemäß des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 notwendig und erfolgt auf der Grundlage von § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV).

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),

- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Gesundheitsbehörde,
 - untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde.



VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke

Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Niederlassung Zerbst vom 16.01.2017 (Posteingang im LVwA am 06.02.2017) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

Ordner 1

		Blattzahl
Kapitel 0		
	Deckblatt	1
	Vollmacht für das Architekturbüro Dipl.-Ing. Werner Breitenbach	1
	Kostenübernahmeerklärung	1
Kapitel 1	ANTRAG	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	6
1.2	Antragsformular (Formular 1)	3
1.3	Kurzbeschreibung	5
1.4	Angaben zum Standort	2
	- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/ Anhalt (1 : 10.000)	1
	- Übersichtsplan (Lokales Umfeld mit Geltungsbereich des B-Planes)	1
	- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst/ Anhalt, „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/ Anhalt - 1. Änderung und Ergänzung -“, Satzung: Begründung	15
	- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst/ Anhalt, „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/ Anhalt - 1. Änderung und Ergänzung -“, Satzung: Umweltbericht	19
	- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst/ Anhalt, „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/ Anhalt - 1. Änderung und Ergänzung -“, Satzung: Zusammenfassende Erklärung	5
	- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 der Stadt Zerbst/ Anhalt, „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/ Anhalt“, 1. Änderung und Ergänzung, Satzung: Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan (1 : 1.000)	1
	1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung	4
	1.4.2 Lageplan (1 : 500)	1
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
2.2	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	8
2.3	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	104
	2.3.1 Datenblätter Ausrüstung/ Maschinen (Verweis auf Ordner 2 und 2a)	1

2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-
	2.4.1 Produktion	5
	2.4.2 Kälte	24
	2.4.3 TNV	11
	2.4.4 Speiseölanlage	39
	2.4.5 Lüftung/ Sanitär/ Heizung	6
	2.4.6 Verpackungsanlagen	5
	2.4.7 Dampfkesselanlage	15
2.5	Maschinenaufstellplan	-
	- Maschinenaufstellplan Erdgeschoss	1
	- Maschinenaufstellplan Obergeschoss	1
	- Maschinenaufstellplan Dachflächen	1
	- Neubau TNV, Seitenansicht Dampfkessel	1
2.6	Schematische Darstellungen (Fließbilder)	-
	- Fließschema der Produkte	1
	- Fließschema Linie 1 bis 5	5
	- Fließbild für die Lebensmittelölanlage	1
	- Anlagenschema Dampfversorgung	1
	- Darstellung Lüftungsgeräte	1
	- Schaltplan Trafoanlage	1

Ordner 1a

		Blattzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN	-
3.1	- Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	9
	- Stoffliste, Lagermengen	9
3.2	Stoffidentifikation (Formular 3.2)	1
	3.2.1 Sicherheitsdatenblätter	91
3.3	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	1
3.4	Sicherheitstechnische Daten (Formular 3.4)	1
3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5)	1
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
4.1	Luftschadstoffe	-
	- Geruchsprognose (Verweis auf Ordner 3)	1
4.2	Geräusche	-
	- Lärmprognose (Verweis auf Ordner 3)	-
4.3	Sonstige Immissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1)	1

Kapitel 6	ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	-
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle (Formular 6.1a) 1 - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle (Formular 6.1b) 2 - Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c) 1 - Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d) 1 - Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e) 9 	
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	1
Kapitel 7	ABFÄLLE	-
7.1	Abfallart/ Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1) <ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat der Fehr Umwelt Ost GmbH 11 - Unverpackte Lebensmittelabfälle - Firma Schraden 6 - Flotatschlamm - Firma MAWASO 14 - Tierische Nebenprodukte – Firma SecAnim GmbH 5 - Leuchtstoffröhren/ Aufsaug- u. Filtermaterialien - Firma Zimmermann 33 - Chemikalien - Firma Macherey-Nagel 3 - Altöl - Firma Karo As Umweltschutz GmbH 10 - Abwasserschlämme - Firma MAS-Agrarservice GmbH 7 	
7.2	Wirtschaftsdünger, Qualifizierter Flächennachweis	1
Kapitel 8	ABWASSER	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Anfall/ Behandlung/ Ableitung (Formular 8) 1 - Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des in der Kläranlage der Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Zerbst vollbiologisch behandelten Abwassers in die Hauptnuthe vom 13.12.2012 12 	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 8, Flucht- und Rettungsplan, Protokolle - Lärmmessung) 15 - Gefährdungsbeurteilung 4 - Alarm- und Gefahrenabwehrplan 12 - Schutzmaßnahmen 1 	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzkonzept (Verweis auf Ordner 3) 1 - Zeichnung zum Brandschutzkonzept (Erdgeschoss, Schnitt, Ansichten, Übersichtsplan) 1 	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-
	Maßnahmen zum effizienten Energienutzung	1
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT gemäß § 8 NatSchG LSA	-

	Beschreibung des Eingriffs	1
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-
	Beschreibung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
	Beschreibung der Maßnahmen	1
Kapitel 15	Unterlagen für die in § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	-
15.1	Bauunterlagen	-
	15.1.1 Bauantrag	-
	- Baugenehmigung vom 29.09.2016 (Neubau eines Technikgebäudes für die TNV und Kühlhaus Umbau im Altbau für die Produktionslinien 4 und 5)	10
	15.1.2 Berechnungen (Grundfläche und Rauminhalt)	4
	15.1.3 Bauwert/ Bauklasse/ Gebäudeklasse	2

Ordner 2 und 2a

		Blattzahl
Ordner 2	Deckblatt	1
	CD mit zusätzlichen Hinweisen zu Ordner 1 und 2a	-
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
2.3	2.3.1 Datenblätter Ausrüstung/ Maschinen	295
Ordner 2a	Deckblatt	1
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
2.3	2.3.1 Datenblätter Ausrüstung/ Maschinen	176

Ordner 3

		Blattzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
4.1	Luftschadstoffe	-
	- Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsmissionen durch die Firma Allfein in Zerbst vom 16.01.2016 (TÜV Nord, Auftrags-Nr.: 8000 656 826 / 216IPG022)	29
4.2	Geräusche	-
	- Schalltechnische Untersuchung zur beabsichtigten Kapazitätserhöhung des Werkes Zerbst der Allfein Feinkost GmbH vom 29.07.2016	91

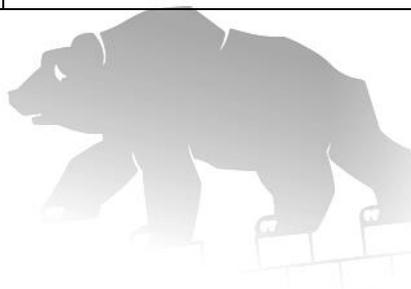
	(TÜV Nord, Auftrags-Nr.: 8000 656 812 / 216 SST 044)	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	- Brandschutzkonzept vom 27.07.2016 (Nienburger Ingenieur GmbH, Auftrags-Nr.: 2016_0248)	82
	- Zeichnung zum Brandschutzkonzept (Obergeschoss, Schnitt)	1
	- Zeichnung zum Brandschutzkonzept (Erdgeschoss, Schnitt, Ansichten, Übersichtsplan)	1

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Unterlagen
2.1	17.03.2017 (20.03.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Baubeschreibung - Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) - Liegenschaftskarte 1 : 1.000 - Lageplan, Grundriss Erdgeschoss, Schnitte, Ansicht - Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 12.01.2014
2.2	20.03.2017 (20.03.2017)	- Stellungnahme bezüglich der Nachforderungen vom 07.03.2017 zu den physikalischen Umweltfaktoren (Email-Anlagen: Geräuschimmissionsgutachten des TÜV Nord vom 29.07.2016, Schreiben des LVwA vom 07.03.2017, Produktbroschüre Dachventilatoren RoofJETT, Projektierungshinweise Helios, Planungshinweise S&P, Allgemeine technische Informationen MAICO, Geräuschimmissionsgutachten des TÜV Nord vom 14.02.2009)
2.3	24.03.2017 (27.03.2017)	- Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Nachforderungen vom 14.03.2017
2.4	28.03.2017 (29.03.2017)	- Verzeichnis über bisher erteilte Genehmigungen inkl. Kopien der ersten Seite der Genehmigungsbescheide
2.5	03.04.2017 (05.04.2017)	- Formular 3.1a (Gehandhabte Stoffe) und Sicherheitsdatenblatt Eisen(III)-chloridsulfat-Lösung
2.6	11.04.2017 (13.04.2017)	- Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Nachforderungen vom 09.03.2017 (Beantwortung Nr. 1 und 3)
2.7	10.04.2017 (13.04.2017)	- Verzeichnis über bisher erteilte Genehmigungen, Stand März 2017
2.8	21.06.2017 (21.06.2017)	- Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
2.9	11.06.2017 (13.07.2017)	- Stellungnahme zum nachgeforderten Ausgangszustandsberichts
2.10	17.06.2017 (19.07.2017)	- Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Nachforder-

		ungen vom 09.03.17 (Beantwortung Nr. 2, 4 und 5) und vom 10.05.17 einschließlich Schema Abwasserströme, Prüfbericht 17-963 zu den Abwasserproben, Sicherheitsdatenblätter: Dipolique 410, Salzttabletten O, AV-Dosierlösung H30-N, AV Biozid 120
2.11	25.07.2017 (28.07.2017)	- Formular 2.1, Formular 2.2, Fließschema Betriebs-einheiten, Formular 2.3, Fließschema Kläranlage, Formular 3.1a, Berechnung zur Störfallverordnung
2.12	02.08.2017 (02.08.2017)	- aktualisierte Formulare 2.3 zu den Ausrüstungsdaten
2.13	03.08.2017 (08.08.2017)	- aktualisiertes Formular 3.1a - aktualisiertes Gefahrstoffkataster
2.14	21.08.2017 (22.08.2017)	- Sicherheitsdatenblätter: Absonal 301, Shell Spirax S2 ATF AX - Nachweis EMAS
2.15	24.08.2017 (28.08.2017)	- Sicherheitsdatenblatt: Sthamex-K
2.16	24.08.2017 (29.08.2017)	- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen durch die Fa. Allfein in Zerbst vom 23.08.2017 (TÜV Nord)
2.17	05.09.2017 (07.09.2017)	- Korrektur Formular 1, Blatt 3/3
2.18	21.09.2017 (25.09.2017)	- Sicherheitsdatenblätter Ecofoam HA und P3-mip 100
2.19	29.09.2017 (04.10.2017)	- Stellungnahme zum Abwasserkataster der Firma öko-control GmbH sowie Wasser- und Abwasserpläne (Blatt 1 - 4)
2.20	17.10.2017 (17.10.2017)	- überarbeitete Formulare 4.1a, 4.1b und 4.1c
2.21	18.10.2017 (18.10.2017)	- überarbeitetes Deckblatt Kapitel 4 „Emissionen/ Immissionen“
2.22	19.12.2017 (22.12.2017)	- Antrag auf Minimierung des Überwachungsaufwandes für Zink im Kühlwasser (Ergänzung) - Pläne: Gesamtübersichtsplan (Blatt 0), Wasser- und Abwasserplan für das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Erdgeschoss (Blatt 1), Wasser- und Abwasserplan für das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Obergeschoss (Blatt 2), Trinkwasser- und Abwasserplan für das Tiefkühlager – Erdgeschoss (Blatt 3), Trinkwasserplan für das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Erdgeschoss (Blatt 4)
2.23	09.02.2018 (13.02.2018)	- korrigierte Pläne: Gesamtübersichtsplan (Blatt 0), Wasser- und Abwasserplan für das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Erdgeschoss (Blatt 1), Wasser- und Abwasserplan für das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Obergeschoss (Blatt 2), Trinkwasser- und Abwasserplan für das Tiefkühlager – Erdgeschoss (Blatt 3), Trinkwasserplan für

		das Produktionsgebäude und den Frischebetrieb – Erdgeschoss (Blatt 4)
2.24	05.03.2018 (07.03.2018)	– Textteil zum Abwasserkataster
2.25	14.03.2018 (19.03.2018)	– Ausgangszustandsbericht vom 13.03.2018 (Projekt-Nr. COP-17-0106, Wessling GmbH)
2.26	13.06.2018 (15.06.2018)	– Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
2.27	17.06.2018 (21.06.2018)	– Vollmacht für das Architekturbüro Breitenbach
2.28	10.04.2019 (12.04.2019)	– Beschreibung der Tonnenabdeckung und des Kompakt-Biofilters – Zeichnung Betriebskläranlage
2.29	25.04.2019 (25.04.2019)	– Vollmacht für das Architekturbüro Breitenbach (2019)
2.30	16.07.2019 (16.07.2019)	– Ergänzung zum Kompakt-Biofilters (100 m ³ / h)
2.31	18.07.2019 (22.07.2019)	– Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Biofilters vom 11.07.2019 (TÜV Nord)
2.32	31.07.2019 (31.07.2019)	– Formular 4.1a, 4.1b und 4.1c zum Biofilter
2.33	15.08.2019 (15.08.2019)	– Formular 4.1b und 4.1c zum Biofilter



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfAEV** Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1. BImSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zu-

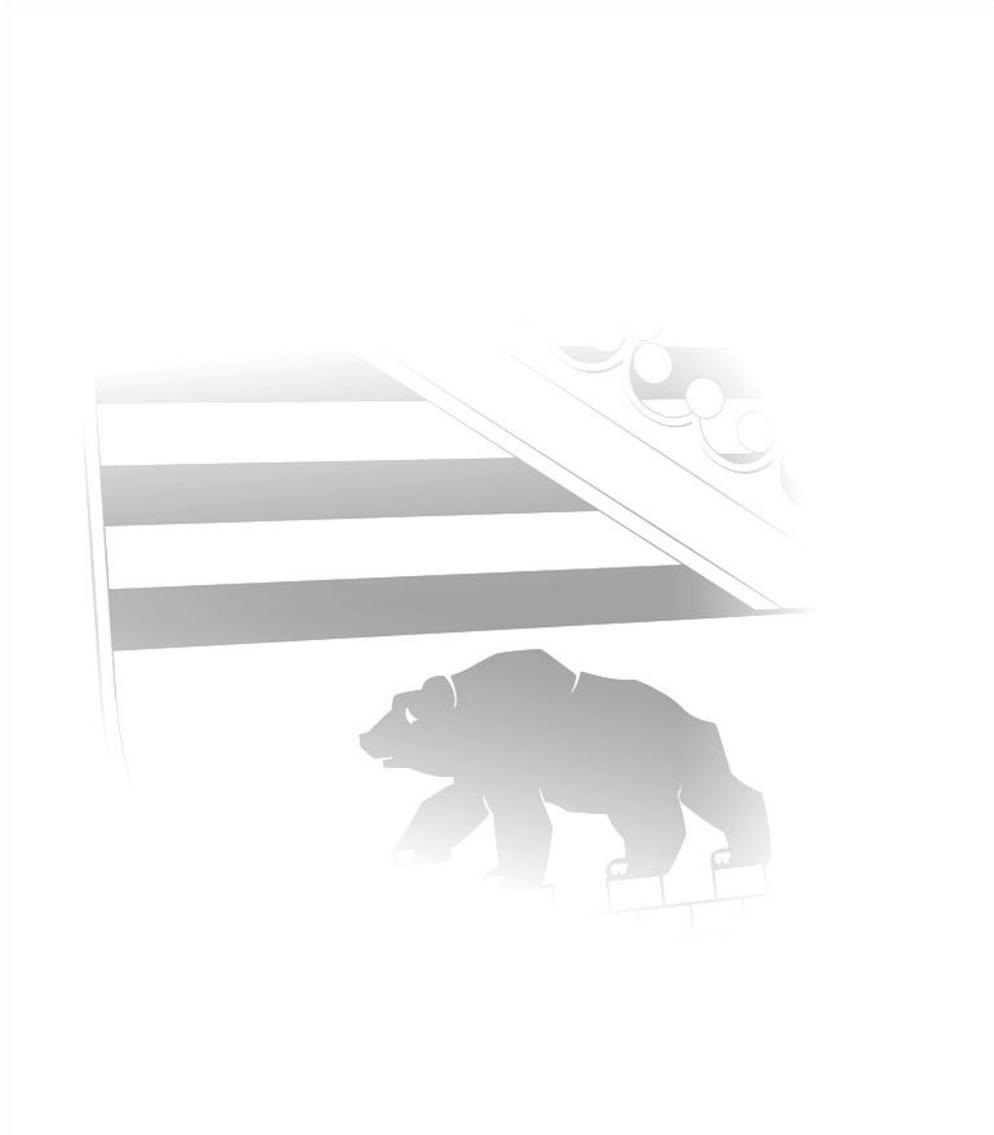
letz geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S 2745, 2753)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- Tier-LMHV** Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - Tier-LMHV) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619))

- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- VO (EG)
Nr. 853/2004** Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/1981 vom 31. Oktober 2017 (ABl. Nr. L 285 S. 10)
- VO (EG)
Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018

(BGBl. I S. 2254, 2255)



Verteiler

Original

Allfein Feinkost GmbH & Co. KG
Vormathen 1
39261 Zerbst

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 402/ 402.b
Referat 402/ 402.c
Referat 402/ 402.d
Referat 405
Referat 407
Referat 203

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Stadt Zerbst (Anhalt)
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/ Anhalt